

Merkblatt Produktionsförderung Kurzfilm und Kurzform-Serien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausrichtung und Ziele der Förderung.....	4
2	Welche Kurzfilme und Kurzform-Serien fördern wir?	4
3	In welcher Form fördern wir?.....	5
4	Höhe der Förderungen.....	5
5	Auswahlkriterien	6
5.1	Künstlerische und kulturelle Qualität	6
5.2	Chancengleichheit	6
5.3	„Green Shooting“	6
6	Wie läuft die Förderung konkret ab? Von der Beantragung bis zur Einseitigen Verpflichtungserklärung	7
6.1	Der zeitliche Ablauf	7
6.2	Das Beratungsgespräch	8
6.3	Das Antragsformular und die Einreichung	8
6.4	Rückzug des Antrags und erneute Einreichung	9
6.5	Das Expertengremium	9
7	Welche Angaben sind für die Beantragung der Fördergelder notwendig?	9
8	Ergänzende Informationen zum Online-Antrag	11
8.1	Unvollständige Online-Einreichung	11
8.2	Angegebene Kontaktperson	11
8.3	Ausreichende Detailtiefe.....	11
8.4	Professionelle Stab- und Besetzungsliste	11
8.5	Angabe sämtlicher Finanzierungsbausteine im Finanzierungsplan	12
8.6	Vorlage aller vorhandenen Finanzierungsnachweise	12
9	Was muss ich bei der Kalkulation des Projekts berücksichtigen?.....	13
9.1	Verbindliche Wahl des Kalkulationsschemas bei der Übersichtskalkulation	13
9.2	Wissenswertes zur Detailkalkulation.....	13
10	Kostenarten und ihre Anerkennung	14
10.1	Brutto/Netto.....	14
10.2	Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen.....	14

10.3	Handlungskosten, Producers Fee & Überschreitungsreserven	14
10.4	Kostenminderungen	15
10.5	Projektbezogene Finanzierungskosten	15
10.6	Steuerberatungskosten	15
10.7	Personalkosten	15
10.8	Vorkosten.....	15
10.9	Kosten für die Schlusskostenprüfung	15
10.10	Vorsteuer-Abzug.....	16
10.11	Territorialeffekte	16
11	Eigenleistungen.....	20
12	Eigenanteil.....	21
12.1	Eigenmittel	21
12.2	Rückstellungen.....	21
12.3	Beistellungen.....	22
13	Koproduktionen	22
14	Kalkulationen und Finanzierungsplan als Bestandteil der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE).....	22
15	Auszahlung der Fördermittel	23
16	Teilbeträge, Fristen und Verpflichtungen	23
16.1	Erste Rate in Höhe von 70 Prozent	24
16.2	Letzte Rate in Höhe von 30 Prozent.....	24
17	Schlusskostenprüfung	25
17.1	Details zur Schlusskostenprüfung	25
17.2	Weitere Informationen	26
17.3	Unter- bzw. Überschreitung der kalkulierten Gesamtherstellungskosten sowie des Finanzierungsplans.....	27
17.4	Unterschreitung der kalkulierten Gesamtherstellungskosten oder der Drehtage in Südtirol.....	27
17.5	Abweichungen von den projektspezifischen Maßgaben	27
18	Sonstige Informationen	28
19	Rechtliche Hinweise.....	28
19.1	Falschangaben des Antragstellers.....	28
19.2	Insolvenz oder Projektabbruch	28

19.3 Haftung für den Zuschuss29

19.4 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung29

1 Ausrichtung und Ziele der Förderung

IDM Film Fund & Commission fördert Film- und Fernsehproduktionen mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Stärkung und Weiterentwicklung der Film- und Kreativwirtschaft in Südtirol. Die Südtiroler Filmförderung leistet aber auch einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa. Ziel ist es zudem, einen gesamtwirtschaftlichen und insbesondere einen filmwirtschaftlichen Territorialeffekt für Südtirol (= Südtiroleffekt) zu erreichen. Unsere Aufgabe besteht darin

- Sie und Ihre Produktionsfirmen umfassend über die Filmförderung zu informieren,
- Sie in allen relevanten Fragen bezüglich der Filmförderung zu beraten,
- Förderanträge anzunehmen, zu bearbeiten und zu evaluieren sowie
- den Auszahlungsprozess zu begleiten und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung der einzelnen Förderraten zu prüfen (u.a. Prüfung der Rechte, der Kalkulation und der Finanzierung Ihres Projekts).

Um den Filmstandort Südtirol weiterzuentwickeln und nachhaltig zu stärken, achten wir darauf, dass Sie lokale Filmschaffende und spezialisierte Dienstleister in Ihre Produktion einbinden.

2 Welche Kurzfilme und Kurzform-Serien fördern wir?

Die Förderung von Kurzfilmen und Kurzform-Serien (nachfolgend „Kurzfilmförderung“) fällt unter die Produktionsförderung.

Antragsberechtigt sind Film- und Fernsehproduktionsunternehmen unabhängig vom Staat, in dem sich der Hauptsitz bzw. eine Niederlassung des antragstellenden Unternehmens befindet. Im Fall einer Koproduktion stellt in der Regel der majoritäre Produzent den Antrag. Ist ein Südtiroler oder italienischer Produzent in eine nationale oder internationale Koproduktion eingebunden, stellt grundsätzlich die Südtiroler oder italienische Produktionsfirma den Antrag auf Förderung, ganz unabhängig von ihrem Status in der Koproduktionsgemeinschaft. Gefördert wird in diesen Fällen der Anteil des Südtiroler oder italienischen Koproduktionspartners.

Die Film- und Fernsehproduktionsunternehmen müssen wirtschaftlich über ausreichende Ressourcen verfügen und eine qualitativ hochwertige Durchführung der Produktion gewährleisten.

Gefördert werden können Kurzfilme mit einer Gesamtlänge bis zu 52 Minuten. Bei den Kurzform-Serien darf die Gesamtlänge aller Episoden 52 Minuten nicht überschreiten.

Im Rahmen der Kurzfilmförderung fördern wir Kino, TV und VoD-Projekte.

Förderfähig sind Filmprojekte, die für eine branchentypische überregionale und oder internationale Auswertung (Medien und Festivals) geeignet sind. Nicht gefördert werden demnach Filme, die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater, Projektionen im öffentlichen Raum sowie Filme, die ausschließlich für den Unterrichts-, Informations- und Internetbereich hergestellt werden.

Nicht förderfähig sind zudem Werbefilme, Musikvideos, Magazinsendungen, Sportsendungen, Fernsehshows, sowie Reality-TV und Docutainment-Formate und Projekte die einen pornographischen, rassistischen, volksverhetzenden oder sonst wie rechtsverletzenden Inhalt erwarten lassen. Zudem können keine von Sendern oder Plattformen vollfinanzierte Auftragsproduktionen gefördert werden.

Film- und Fernsehprojekte, die als Abschlussprojekte im Zusammenhang mit Ausbildungslehrgängen entstehen, werden ausschließlich von Südtiroler Ausbildungsinstitutionen angenommen. In diesem Fall ist die entsprechende Ausbildungsinstitution antragsberechtigt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir im Rahmen der Kurzfilmförderung grundsätzlich Produktionen bevorzugen, bei denen alle im Finanzierungsplan vorgesehenen Positionen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestätigt sind, mit Ausnahme der bei IDM beantragten Fördersumme.

3 In welcher Form fördern wir?

IDM Südtirol unterstützt in Form von Verlustbeiträgen – unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Produktion.

4 Höhe der Förderungen

Die IDM-Förderung darf 30.000 Euro pro Kurzfilm oder Kurzform-Serie nicht überschreiten. Die Förderung von IDM kann jedoch nur bis zu 70% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten betragen.

IDM Südtirol behält sich grundsätzlich vor, Antragssummen nicht in voller Höhe zu genehmigen.

Im Rahmen der Kurzfilmförderung bitten wir Sie, nachzuweisen, dass mindestens 60% der gewährten Fördersumme nachweislich in Südtirol ausgegeben werden. Dies muss insbesondere durch die Einbindung von Südtiroler Filmschaffenden in das Kernkreativteam (Produktion, Drehbuch, Regie, Schauspiel, Bildgestaltung, Schnitt, Szenenbild und Musik) erfolgen.

Wenn Sie in der finalen Kalkulation des geförderten Projekts, die dem Antrag oder der einseitigen Verpflichtungserklärung zugrunde liegt, einen höheren Territorialeffekt angeben, muss die Produktion diesen auch tatsächlich erbringen.

5 Auswahlkriterien

Gefördert werden Projekte, deren Herstellung sich positiv auf die Kulturwirtschaft und das Ausbildungsangebot Südtirols auswirken, die zur Stärkung und Sichtbarkeit des Medienstandorts Südtirol beitragen und für eine überregionale/internationale Auswertung geeignet sind. Weitere Kriterien, die bei der Auswahl berücksichtigt werden:

5.1 Künstlerische und kulturelle Qualität

Maßstäbe für die künstlerische und kulturelle Qualität der audiovisuellen Werke, sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung der Werke sowie die Kompetenz der beteiligten Filmschaffenden in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bildgestaltung, Schnitt, Szenenbild und Musik.

5.2 Chancengleichheit

Ein weiterer Maßstab, der beim Auswahlverfahren berücksichtigt wird, ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden, insbesondere in leitenden Positionen in den Bereichen Produktion, Drehbuch, Regie, Schauspiel, Bildgestaltung, Schnitt, Szenenbild und Musik.

5.3 „Green Shooting“

Ein wichtiger Schritt in Richtung ökologische und nachhaltige Filmproduktionen in Südtirol ist die Einführung des Zertifikats „Green Shooting“. Bei Förderantrag kann sich der Produzent verpflichten, bei Dreharbeiten in Südtirol die Parameter „Green Shooting“ zu erfüllen und erhält bei deren Einhaltung das Zertifikat „Green Shooting“. Die möglichen Maßnahmen unterteilen sich nach sieben Kriterien: Kommunikation, Energie, Mobilität und Unterkunft, Catering, Material, Abfallwirtschaft und innovative Ideen. Die Entscheidung für nachhaltige Dreharbeiten in Südtirol wird bei der Auswahl der Förderanträge positiv bewertet. Alle Details finden Sie in der Anlage A - „Green Shooting-Parameter“ und dem „Leitfaden Green Shooting“ im Bereich „Green Shooting“ in der Sektion „Film Commission“ (<https://www.film.idm-suedtirol.com/de/film-commission/green-shooting>), wo wir Ihnen zudem eine Checkliste und Templates zu Energie und Transport zur Verfügung stellen.

6 Wie läuft die Förderung konkret ab? Von der Beantragung bis zur Einseitigen Verpflichtungserklärung

Es werden drei Einreichtermine pro Jahr festgelegt innerhalb welcher Förderanträge gestellt werden können. Die Termine (Calls) werden auf der Website von IDM (www.film.idm-suedtirol.com) veröffentlicht.

Sie können Ihren Antrag jederzeit und ausschließlich über unser Online-Portal erstellen, bearbeiten und abschicken. Wir berücksichtigen diesen dann grundsätzlich im Rahmen des nächsten Prüfzeitfensters. Letzteres beginnt an den jeweils festgelegten Einreichterminen um 12:00 Uhr.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir Ihnen erst dann einen Log-In zu unserem Online-Portal zukommen lassen können, nachdem Sie mit uns ein Beratungsgespräch über das Projekt geführt haben, welches Sie zur Förderung vorlegen möchten. Das Beratungsgespräch muss mindestens **10 Werktagen** vor Ablauf der Einreichfrist geführt werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Projekte nicht zu berücksichtigen, für die innerhalb des genannten Zeitfensters kein Beratungsgespräch vereinbart wurde.

6.1 Der zeitliche Ablauf

Innerhalb von etwa sechs Wochen nach Beginn des Prüfzeitfensters werden die eingereichten Projekte von IDM und einem Expertengremium hinsichtlich inhaltlicher, kultureller sowie wirtschaftlicher Kriterien evaluiert. In einer Fördersitzung spricht das Expertengremium seine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des jeweiligen Förderantrags aus.

Innerhalb von sieben bis acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfzeitfensters legt sich IDM auf Basis der Empfehlung des Expertengremiums endgültig auf die zu fördernden Projekte fest. Diese Festlegung teilen wir Ihnen in jedem Fall schriftlich mit.

Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie von uns eine Mitteilung der Hinderungsgründe für die Annahme des Antrages. In dieser Mitteilung sind die Gründe angeführt, warum sich das Expertengremium und IDM gegen eine Förderung Ihres Filmprojekts aussprechen. Innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens können schriftliche Einwände vorgebracht oder eine Anhörung beantragt werden. Nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist erlässt IDM dann die finale Maßnahme.

Sprechen sich das Expertengremium und IDM für eine Förderung Ihres Projektes aus, erhalten Sie ein Schreiben, welches den Charakter einer grundsätzlichen, jedoch zeitlich befristeten Förderzusage hat.

Innerhalb der in dieser Förderzusage angegebenen Frist (innerhalb von max. 12 Monaten) haben Sie die Möglichkeit, die vollständige Finanzierung des geförderten Projektes nachzuweisen.

Wenn

- die Prüfung der finalen Kalkulation sowie der geplanten Ausgaben in Südtirol keine Beanstandungen ergeben hat,
- Sie uns glaubhaft gemacht haben, in welcher Form die Finanzierung des Projekts endgültig erfolgen wird und
- auch die abschließende rechtliche Prüfung des Projekts positiv verlaufen ist,

stellen wir Ihnen eine projektbezogene, sogenannte **Einseitige Verpflichtungserklärung (EVE)** aus. Diese enthält alle genauen Förderbedingungen (u.a. Höhe des Territorialeffekts, Drehtage in Südtirol, anerkannte Herstellungskosten sowie weitere projektspezifische Maßgaben) und hat den **Charakter der finalen und rechtlich verbindlichen Förderzusage**. Die Einseitige Verpflichtungserklärung ist mit dem anderenorts üblichen Fördervertrag vergleichbar.

Bitte beachten Sie, dass IDM Südtirol für alle wirtschaftlich und finanziell relevanten Prüfungsschritte vor Ausstellung der EVE eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt hat. Diese wird sich im Fall einer Förderzusage direkt mit Ihnen in Verbindung setzen, um eventuell für die Prüfung benötigte Detaildokumente bei Ihnen anzufordern. Weitere individuell auf Ihr Projekt bezogene Informationen zum Ablauf nach einer Förderzusage, lassen wir Ihnen rechtzeitig in schriftlicher Form zukommen. Allgemeine Erstinformationen finden Sie außerdem im vorliegenden Merkblatt ab Abschnitt 14. Sollten Sie weitere Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

6.2 Das Beratungsgespräch

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, bitten wir Sie, ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit einer unserer Förderreferentinnen zu führen, bevor wir Ihnen die Zugangsdaten für unser Förderportal zukommen lassen. In diesem Gespräch erklären wir Ihnen persönlich oder telefonisch die Grundvoraussetzungen zur Antragserstellung. Bitte vereinbaren Sie dieses Gespräch spätestens **zehn Werktagen** vor dem festgelegten Einreichtermin.

6.3 Das Antragsformular und die Einreichung

Nach dem Beratungsgespräch können Sie sich im Online-Portal <https://filmfund.idm-suedtirol.com> registrieren. Nachdem wir Sie daraufhin freigeschaltet haben, können Sie ins Portal ein- und aussteigen, Ihren Antrag online ausfüllen, die notwendigen Dokumente hochladen und über die Applikation versenden.

Wir versehen Ihren Antrag mit der gesetzlich vorgesehenen Stempelmarke. Wir bitten Sie, diese **Antragsgebühr in Höhe von 16,00 Euro** direkt auf das Konto der IDM Südtirol zu überweisen. Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihr Antrag nur dann zur

weiteren Prüfung zugelassen wird, wenn dieser vollständig bei uns eingereicht und die Antragsgebühr beglichen wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 7 dieses Merkblatts.

6.4 Rückzug des Antrags und erneute Einreichung

Sie können einen vorgelegten Antrag ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Einreichfrist zurückziehen. Die Einreichung gilt dann als nicht erfolgt. Ein späterer Rückzug ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der **schriftliche Antrag** auf Rückzug des Projekts muss in letzterem Fall bis spätestens 18 Uhr am Tag vor der jeweiligen Fördersitzung des IDM-Expertengremiums (etwa fünf Wochen nach Ende der Einreichfrist) bei IDM Südtirol eingegangen sein und bedarf einer besonderen Begründung. Es obliegt IDM Südtirol zu entscheiden, ob dem Antrag auf Rückzug stattgegeben wird.

Abgelehnte Projekte können nach einem erneut erfolgten Beratungsgespräch (siehe Punkt 6.2, 6.3 dieses Merkblatts) zu jeder Zeit, jedoch nur **einmalig und nach substantziellen Änderungen am Projekt bzw. am Antrag**, neu eingereicht werden. Substanzielle Änderungen sind z.B. ein neues Drehbuch oder die Bestätigung eines neuen und entscheidenden Finanzierungsbausteins.

Bitte geben Sie im Falle einer erneuten Einreichung diese substanziellen Änderungen in Ihrem Antrag im dafür vorgesehenen Feld an und führen Sie die Gründe an, warum Sie einen erneuten Antrag auf Basis der substanziellen Änderungen an Ihrem Projekt für berechtigt halten.

6.5 Das Expertengremium

Die Rolle des Expertengremiums ist nicht entscheidender, sondern beratender Natur. Dennoch legen wir auf die Meinungen seiner Mitglieder großen Wert und formulieren unsere Empfehlung in Absprache mit dem Gremium. Diese Empfehlung legen wir dem Direktor von IDM vor, welcher über die zu fördernden Projekte schlussendlich entscheidet.

7 Welche Angaben sind für die Beantragung der Fördergelder notwendig?

Sie können die folgenden Unterlagen in deutscher oder italienischer und englischer Übersetzung oder in englischer Originalfassung einreichen. Unterlagen in anderen Sprachen werden bei der Evaluation Ihres Antrags nicht berücksichtigt. In jedem Fall müssen IDM Südtirol die mit einem (*) gekennzeichneten Unterlagen in zwei Sprachen zur Bewertung vorliegen, wobei Synopsis, Treatment und/oder Drehbuch sowie *Producer's Note*, *Director's Note* und Auswertungskonzept in der Originalsprache sowie auf Englisch vorzulegen sind.

Alle Unterlagen können im Online-Antragsformular nach Ihrer Registrierung unter <https://filmfund.idm-suedtirol.com> hochgeladen werden (siehe Punkt 6.3 dieses Merkblatts). Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Eine Synopsis* (max. 2 DIN-A4 Seiten, mind. Schriftgröße 10, Zeilenabstand mind. 1,5) **und**
- ein regiefertiges Drehbuch* oder ein Treatment* oder ein gleichwertiges Konzept
- Der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte (z.B. Stoff, Drehbuch, Titel, Lebensgeschichte)
- Ein Koproduktionsvertrag (falls ein Koproduktionsverhältnis besteht)
- Ein Regievertrag
- Eine *Producer's Note* und eine *Director's Note* über das Projekt und die mögliche Verwirklichung des Projekts nach den Kriterien der Produktionsförderung von IDM Südtirol*
- Eine Aufstellung der geplanten Besetzung und des geplanten Stabs: Bitte belegen Sie verbindliche Zusagen. Heben Sie zudem diejenigen Rollen und Positionen hervor, die mit Personen bzw. Dienstleistern besetzt werden, die von uns als Territorialeffekt anerkannt werden sollen (vergleichen Sie dazu auch die Informationen unter 10.11). Führen Sie dazu bitte in den Antragsunterlagen Dokumente an, aus denen der Geburtsort oder der Wohnsitz in Südtirol hervorgeht (z.B. Identitätskarte). Firmen müssen ihren Rechtssitz in Südtirol haben oder eine ins Südtiroler Handelsregister eingetragene Niederlassung ihres Unternehmens betreiben.
- Die Projektkalkulation, in welcher etwaige auf anderen Territorien (Regionen, Staaten usw.) geplante Ausgaben in getrennten Spalten ausgewiesen sind
- Einen Finanzierungsplan über die Projektkalkulation **inklusive** aller bereits vorhandenen Belege einzelner Finanzierungsbausteine
- Eine Übersicht über bereits erfolgte oder noch geplante Einreichungen bei anderen Förderinstitutionen inkl. Status quo
- Den Drehplan in aktueller Fassung
- Ein Herstellungsplan in aktueller Fassung, der die Ratenplanung erleichtert
- Die Filmographie des antragstellenden Unternehmens sowie die Biografien der (Ko-)Produzenten in branchenüblicher Detailtiefe, sofern vorhanden
- Eine Biographie und Filmographie des Regisseurs in branchenüblicher Detailtiefe, sofern vorhanden
- Links zu Vorführmaterial und bereits veröffentlichten Filmprojekten (bspw. Vimeo-Link), sofern vorhanden
- Einen Handelsregisterauszug des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie dessen Bilanzen und GuV-Rechnungen (falls vorhanden) der letzten beiden Geschäftsjahre
- Ein Auswertungskonzept* (sofern vorhanden, LOIs für Festivalteilnahmen und/oder Medienausstrahlung beifügen)
- Angaben zu Aus- und Weiterbildung für Südtiroler Filmschaffende im Rahmen Ihres Projektes (z.B. Praktikantenplätze)
- Zusätzliche Visualisierungen, sofern vorhanden
- Ein Beleg über die angegebenen Eigenmittel (in der Regel 5% der Herstellungskosten). Das entsprechende Guthaben ist mittels Bankbestätigung oder Bank- bzw. Versicherungsgarantie nachzuweisen
- Den Überweisungsbeleg der Antragsgebühr in Höhe von **16,00 Euro**. Darauf sollten der Projektname sowie das antragstellende Unternehmen angeführt sein. Die Kontoverbindung von IDM Südtirol lautet:

BANCA POPOLARE DI SONDRIO
Kontoinhaber:
IDM Südtirol Alto Adige AG
IBAN: IT23 Q 05696 11600 000004070X01
BIC: POSOIT22XXX

8 Ergänzende Informationen zum Online-Antrag

Sie können Ihren Antrag bei uns ausschließlich online unter <https://filmfund.idm-suedtirol.com> einreichen. Bitte berücksichtigen Sie dabei Abschnitt 7 dieses Merkblattes. Die Online-Anwendung führt Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Stufen der Antragstellung. Sie werden zunächst gebeten, Ihr Projekt anzulegen, bevor Sie anschließend die Art der Förderung auswählen können, die Sie beantragen möchten. Freigeschaltete Projektanträge können Sie jederzeit über die Online-Applikation bearbeiten.

Die im Antragsformular mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

8.1 Unvollständige Online-Einreichung

Anträge, die zum Einreichtermin unvollständig vorliegen, werden archiviert, sofern der Antragssteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt. Sie können dann zum nächsten Termin einen neuen Versuch starten. Bitte halten Sie bei Fragen Rücksprache mit uns.

8.2 Angegebene Kontaktperson

Im Rahmen des Antrags muss ein Ansprechpartner der antragstellenden Produktionsgesellschaft benannt werden.

8.3 Ausreichende Detailtiefe

Bitte achten Sie bei Biographien und Filmographien auf ausreichende und branchenübliche Detailtiefe. Wir wünschen uns folgende Mindestangaben für jedes vergangene Projekt in der Filmographie der Produzenten bzw. des Regisseurs:

- Risikotragende (Ko-) Produzenten
- Regie
- Drehbuch
- Hauptdarsteller
- Jahr der Veröffentlichung
- Link zum Anschauen (z.B. Vimeo)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich zu wenig Detailtiefe in diesem Bereich negativ auf die formale Begutachtung Ihres Antrags auswirken kann.

8.4 Professionelle Stab- und Besetzungsliste

Kreatives und technisches Personal sowie Dienstleister, die bei Antragstellung bereits Teil des Projektteams sind, erfassen Sie bitte in einer ausführlichen branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes. Letzteres gilt insbesondere, wenn die entsprechende Leistung von uns als Territorialeffekt (vgl. dazu Abschnitt 10.11 dieses Merkblatts) anerkannt werden soll. Sollten Sie diesbezüglich schon über konkrete Namen verfügen, geben Sie zu diesen bitte schon in den Antragsunterlagen den entsprechenden Wohn- bzw. Firmensitz an. Sollte zum Antragszeitpunkt nur feststehen, dass eine Position als Südtiroleffekt anerkannt werden soll, jedoch noch nicht klar ist, mit wem sie besetzt wird, ist es ausreichend, dass Sie die Position abstrakt benennen bzw. kennzeichnen.

Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass die Angaben in der Stab- und Besetzungsliste mit den Angaben in der Detailkalkulation übereinstimmen.

8.5 Angabe sämtlicher Finanzierungsbausteine im Finanzierungsplan

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie verpflichtet sind, im Finanzierungsplan **alle vorhandenen sowie alle geplanten** Finanzierungsbausteine unter Angabe der Höhe der Finanzierung sowie der Finanzierungsart zu nennen, so dass ein realistisches Bild von der Finanzierungssituation Ihres Projekts entsteht. Das gilt auch für Finanzierungsarten wie Rückstellungen und Beistellungen sowie für den Eigenanteil. Sollten Sie nach dem Abschicken des Antrags weitere Finanzierungsquellen in Ihr Projekt miteinbeziehen wollen, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Falle einer positiven Förderzusage. Einem anderen als dem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplan des Projekts muss seitens der IDM Südtirol zugestimmt werden. Sollten Sie bereits in früheren Phasen Preise, Förderungen oder Finanzierungen erhalten haben (z.B. Drehbuch, Projektentwicklung, Produktionsvorbereitung), bitten wir Sie, diese ebenfalls im Finanzierungsplan zu berücksichtigen und im Online-Antrag entsprechend anzuführen.

8.6 Vorlage aller vorhandenen Finanzierungsnachweise

Für alle Finanzierungsbestandteile, die Sie im Finanzierungsplan zu Ihrem Projekt als „bestätigt“ kennzeichnen (z.B. Eigenanteil, Beitrag einer anderen Filmförderung) müssen dem Antrag auf Filmförderung die Dokumente beigelegt werden, die die jeweilige Finanzierung bestätigen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns nur auf diese Art und Weise ein Bild von der tatsächlichen Finanzierungssituation Ihres Projekts und der damit eng verbundenen Realisierungswahrscheinlichkeit machen können.

Anträge, bei denen als bestätigt gekennzeichnete Finanzierungsbestandteile nicht glaubhaft belegt sind, müssen wir leider als unvollständig betrachten. Dies hat zur Folge, dass sie für eine Förderung von IDM Südtirol nicht berücksichtigt werden.

9 Was muss ich bei der Kalkulation des Projekts berücksichtigen?

Im Folgenden haben wir für Sie alle relevanten Punkte in Sachen Kalkulation zusammengefasst. Sollten dennoch Fragen entstehen, wenden Sie sich bitte an uns, bevor Sie den Online-Antrag abschließend ausfüllen und absenden. Wir unterstützen Sie gerne.

9.1 Verbindliche Wahl des Kalkulationsschemas bei der Übersichtskalkulation

Im Online-Antrag können Sie zwischen einem Kalkulationsschema nach dem italienischen *Fondo Unico dello Spettacolo* (FUS), dem in Deutschland üblichen Kalkulationsschema der Filmförderanstalt (FFA) und dem in Österreich üblichen Kalkulationsschema des Österreichischen Filminstituts (ÖFI) wählen. Die Beschränkung auf drei mögliche Kalkulationsschemata für Ihre Überblickskalkulation hilft uns, Ihre Anträge besser bearbeiten zu können.

Bitte beachten Sie, dass die Wahl verbindlich ist und nicht rückgängig gemacht werden kann.

9.2 Wissenswertes zur Detailkalkulation

Zusätzlich zu den Angaben in der Übersichtskalkulation bitten wir Sie, im Antrag auch eine Detailkalkulation des Projekts hochzuladen. Bei Bedarf finden Sie im *Downloadbereich* unserer Website Kalkulationshilfen (Excel-Tabellen) nach den oben genannten Schemata.

Akzeptiert werden ausschließlich Detailkalkulationen, die sich an den Schemata der FFA, des ÖFI und des FUS orientieren. Sollten Sie ein anderes Kalkulationsprogramm benutzen, bitten wir Sie, dieses in eines der genannten Schemata zu überführen.

Stellen Sie die geplanten Ausgaben in Südtirol (Territorialeffekt) bitte gesondert dar, indem Sie beispielsweise eine mehrspaltige Tabelle verwenden oder Gruppierungen von bestimmten Kostenposten bilden.

Falls Sie Territorialeffekte bei anderen Förderungen zu erbringen haben, weisen Sie auch diese in getrennten Spalten aus.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir innerhalb der Detailkalkulation – insbesondere bei größeren Positionen sowie bei Posten, die als Territorialeffekt anerkannt werden sollen – keine Pauschalangaben akzeptieren. Sie können diese Positionen in einer Anlage zur Kalkulation detailliert anführen.

Dies gilt insbesondere für Filmschaffende die von uns als Territorialeffekt anerkannt werden sollen, deren Einbindungsdauer, Honorar und Verpflegungspauschale im Detail aufgeschlüsselt werden müssen.

Detailliert aufzuschlüsseln sind auch größere Posten von Dienstleistern wie Equipmentverleiher, Reise- und Hotelkosten, Versicherungsdienste, Postproduktionservices etc.

Bitte beachten Sie, dass im Finanzierungsplan ausgewiesene Rückstellungen und Beistellungen in der Detailkalkulation dementsprechend entweder als Eigenleistungen oder als Leistungen Dritter getrennt auszuweisen sind (vgl. Abschnitt 11 und 12 dieses Merkblatts).

Bitte halten Sie für die Gestaltung der Detailkalkulation in Zweifelsfällen Rücksprache mit unseren Förderreferentinnen.

10 Kostenarten und ihre Anerkennung

Bitte berücksichtigen Sie in der Kalkulation ausschließlich projektbezogene Kosten. Ausgaben für Anlagevermögen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Kosten für die Unternehmensinfrastruktur (Fotokopiergerät, Büromieten, Korrespondenz) verstehen wir im Rahmen der so genannten Handlungskosten (vgl. Punkt 10.3) als bereits abgedeckt.

Bitte beachten Sie in allen Fällen die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung.

10.1 Brutto/Netto

Bei der Kalkulation der Herstellungskosten findet die **Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung**. Bitte kalkulieren Sie hier grundsätzlich **netto**.

10.2 Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen

Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen gelten gemäß der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen Vertragsverhältnisse. Sollte es sich dabei um Rechtsrahmen außerhalb von Italien, Österreich oder Deutschland handeln, fügen Sie diese bitte nach Abschluss der Produktion in Ihrer Schlusskostenabrechnung (vgl. Thema Schlusskostenprüfung weiter unten) in italienischer, deutscher oder englischer Sprache bei. Wir behalten uns für diese Kostenposten ausdrücklich Deckelungen vor.

10.3 Handlungskosten, Producers Fee & Überschreitungsreserven

Im Rahmen der Kurzfilmförderung werden *Producer's Fee* und Überschreitungsreserve nicht anerkannt. Bei Kino- und Festivalprojekten

akzeptieren wir bis zu 7,5% Handlungskosten, bei TV- und VoD-Produktionen bis zu 6% Handlungskosten auf die Netto-Fertigungskosten.

10.4 Kostenminderungen

Bitte vergessen Sie nicht, kostenmindernde Erträge, wie zum Beispiel Rabatte, Skonti, Versicherungserstattungen oder Einnahmen aus dem Verkauf von Requisiten, von den Herstellungskosten in Abzug zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Endabrechnung des Projekts.

10.5 Projektbezogene Finanzierungskosten

Projektbezogene Finanzierungskosten werden grundsätzlich in angemessenem Ausmaß anerkannt. Nicht berücksichtigt werden Zinsen auf eigene Mittel.

10.6 Steuerberatungskosten

Produzenten können projektbezogen in Italien anfallende Kosten für **Steuerberatung** geltend machen. Werden diese von einem lokalen Dienstleister erbracht, können sie auch als Territorialeffekt anerkannt werden. Gerne vermitteln wir entsprechende Partner.

10.7 Personalkosten

Personalkosten sind branchenüblich zu kalkulieren und müssen den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen sowie den Mindestlöhnen entsprechen. Bitte beachten Sie, dass Personalkosten als Nettobeträge in der Kalkulation anzuführen sind (vgl. 10.1), wobei die Lohnnebenkosten getrennt auszuweisen sind.

10.8 Vorkosten

Vorkosten können wir maximal in Höhe von 2,5% der Herstellungskosten anerkennen, wobei wir uns deren Ablehnung ausdrücklich vorbehalten. Bei Filmen, bei denen aus nachvollziehbaren Gründen eine kostenintensive Entwicklung notwendig ist, können diese auf schriftlich begründeten Antrag im Ausmaß von maximal 10 % anerkannt werden.

10.9 Kosten für die Schlusskostenprüfung

Die Schlusskostenprüfung (vgl. Punkt 17 dieses Merkblatts) durch eine von uns beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können Sie mit 3% der beantragten Fördersumme kalkulieren.

Diese Kosten werden von uns als Territorialeffekt anerkannt, sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Sitz in Südtirol hat. Eine entsprechende Rechnung über die Prüfgebühren wird Ihnen nach Abschluss der Prüfung von der von uns beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt.

10.10 Vorsteuer-Abzug

Bitte beachten Sie, dass wir im Falle von Förderempfängern **mit Unternehmenssitz in Italien** bei Auszahlung jeder Förderrate 4% des Betrags als Vorsteuer einbehalten. Dabei handelt es sich um eine italienische Steuer, die auf Förderbeiträge erhoben wird, wenn der Förderempfänger einer Unternehmenstätigkeit in Italien nachgeht. Wir führen diese Steuer für Sie an das zuständige Finanzamt ab. Die entsprechende Bestätigung wird Ihnen von uns im darauffolgenden Jahr übermittelt. Mithilfe dieser Erklärung können sie den einbehaltenen Betrag von Ihrer Steuerschuld **wieder in Abzug bringen**.

Förderempfänger **ohne Unternehmenssitz in Italien** sollten spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs der ersten Förderrate eine Ansässigkeitsbescheinigung ihres Finanzamts vorlegen, aus der hervorgeht, dass für das betreffende Produktionsunternehmen keine Steuerpflicht in Italien besteht. Wenn uns dies bescheinigt wird, überweisen wir den Förderbetrag **ohne Abzug der Vorsteuer**.

10.11 Territorialeffekte

Um Ihnen die Kalkulation des Südtiroler Territorialeffekts zu erleichtern, haben wir Ihnen im Folgenden einige Grundsätze und Regeln zusammengestellt, aus denen hervorgeht, welche Kosten in welchem Ausmaß als Territorialeffekt anerkannt werden.

Wir behalten uns grundsätzlich vor, von Ihnen kalkulierte Kosten nicht als Territorialeffekt zu akzeptieren. Das kann im Falle einer positiven Förderentscheidung zur Folge haben, dass die beantragte Fördersumme nicht in voller Höhe genehmigt wird.

Über die endgültige Anerkennung von Kosten als Südtiroler Territorialeffekt wird im Rahmen der Schlusskostenprüfung (vgl. Punkt 17 dieses Merkblatts) entschieden.

Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich können sämtliche von uns im Rahmen der Gesamtkalkulation anerkannte Kostenarten dem Territorialeffekt zugerechnet werden.

Grundsätzlich können bei allen Kosten die Sätze und Tarife kalkuliert werden, die im Herkunftsland der antragstellenden Produktionsfirma branchenüblich und steuerlich anerkannt sind.

Bitte halten Sie in Zweifelsfällen **bereits im Rahmen der Kalkulationserstellung**, die Sie mit **Ihrem Antrag** bei uns vorlegen, Rücksprache mit uns.

Autoanmietung

Bei Rechnungen über Autoanmietungen kommt es nicht auf den Hauptsitz des Autovermieters an, jedoch muss dieser mindestens eine Filiale in Form einer eingetragenen Niederlassung in Südtirol haben. Die Fahrzeuge müssen in Südtirol

angemietet oder abgegeben werden und für den überwiegenden Gebrauch in Südtirol bestimmt sein. Die Anmietung muss in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Projektrealisierung in Südtirol stehen, z.B. Dreharbeiten.

Bei Anmietung eines Autos über einen „Broker“ (d.h. einen Autovermieter, der keine eigene Flotte hat, sondern seine Autos bei unterschiedlichen Unternehmen anmietet), gelten die gleichen Regeln. Zusätzlich muss bei der Schlusskostenprüfung folgende Dokumentation vorliegen, damit die Autoanmietung als Territorialeffekt anerkannt wird:

- Gesamtbetrag der Leistung
- Auflistung der angemieteten Fahrzeuge (Fahrzeug mit Kennzeichen, Anzahl der Tage)
- Voucher auf welchem Datum und Ort der Anmietung und Rückgabe, das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges angeführt sind.

Autobahngebühr

Als Territorialeffekt werden nur Belege anerkannt, aus denen hervorgeht, dass die Einfahrt und die Ausfahrt in Südtirol erfolgt ist.

Benzinkosten

Belege von Südtiroler Tankstellen sowie Benzinkarten, die mit einem Stempel lokaler Tankstellen versehen sind, werden grundsätzlich als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt. Verwenden Sie eine sogenannte „Multicard“, muss der Standort der lokalen Tankstellen im Rahmen der Schlusskostenprüfung als solcher ersichtlich sein.

Finanzierungskosten

Projektbezogene Finanzierungskosten werden nur dann als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, wenn das kontoführende Kreditinstitut seinen Sitz in Südtirol hat.

Handlungskosten

Handlungskosten werden als Südtirolereffekt anerkannt, wenn das geförderte Produktionsunternehmen seinen Firmensitz in Südtirol hat.

Hotelrechnungen

Hotelrechnungen können nur dann als Südtirolereffekt anerkannt werden, wenn die Rechnung von einem Hotel, welches sich in Südtirol befindet, ausgestellt wird. Bei Hotelbuchungen über ein Reisebüro ist der Standort des Hotels und nicht jener des Reisebüros ausschlaggebend.

Kilometergeld

Kilometergeld wird dann als Südtiroleffekt anerkannt, wenn der gefahrene Wagen in Südtirol angemeldet ist oder der Inhaber seinen Hauptwohnsitz in Südtirol hat. Für die Berechnung des Kilometergeldes gelten die offiziell gültigen Tabellen („ACI“).

Kinderbetreuung

Kosten für die Kinderbetreuung am Set werden zudem akzeptiert, sofern sich die betreuende Struktur in Südtirol befindet oder die Dienstleitung von einer Person mit Südtiroleffekt erbracht wird.

Kosten für die Schlusskostenprüfung

Die von der von uns beauftragten Prüfgesellschaft durchgeführte Schlusskostenprüfung wird als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, sofern die Gesellschaft ihren Sitz in Südtirol hat.

Motivmieten

Mietkosten für Südtiroler Motive werden grundsätzlich als Südtiroleffekt anerkannt.

Personalkosten

Personalkosten werden als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, wenn die beschäftigte Person ihren Erstwohnsitz in Südtirol hat. Personalkosten von in Südtirol geborenen, aber nicht dort gemeldeten Personen, werden bis auf weiteres ebenfalls als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, wenn es sich um freiberuflich tätige Filmschaffende handelt. Personalkosten von in Südtirol geborenen, aber bei Unternehmen mit Firmensitz außerhalb von Südtirol festgestellten Personen, werden dagegen **nicht als Territorialeffekt anerkannt**. Analog gilt dies für Produzentengagen von Südtiroler Produzenten, deren Unternehmen keinen Unternehmenssitz in Südtirol hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein doppelter Territorialeffekt bei Filmschaffenden grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sollte eine Person in mehreren Regionen als Territorialeffekt anerkannt sein, so liegt es im Ermessen des Produzenten, zu entscheiden, in welcher Region diese im konkreten Projekt als Territorialeffekt kalkuliert werden soll.

Bitte weisen Sie die Lohnnebenkosten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) in Ihrem Antrag getrennt aus, damit die im Antrag aufgelisteten Löhne, welche manchmal auch Bestandteil der Bedingungen bilden, mit jenen im Zwischenkostenstand und später im Endkostenstand verglichen werden können. Aus den einzelnen Positionen muss die Einbindungsdauer der Filmschaffenden hervorgehen. Personalkosten sollen also immer aufgeschlüsselt angeführt werden.

Personalkosten für Studenten und Absolventen der Filmschule ZeLIG

Personalkosten für aktuell in die Südtiroler Ausbildungsinstitution „ZeLIG Schule für Dokumentarfilm, Fernsehen und Neue Medien“ eingeschriebene Studenten werden grundsätzlich als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt.

Personalkosten für Absolventen der Bozner Filmschule „ZeLIG“ werden ab dem Ausbildungszyklus 2007–2010 als Südtiroler Territorialeffekt vorübergehend anerkannt, wenn es sich um freiberuflich tätige Filmschaffende handelt. Was hingegen die Produzentengagen von „ZeLIG“-Absolventen, deren Unternehmen keinen Unternehmenssitz in Südtirol hat, anbelangt, so werden diese nicht als Territorialeffekt anerkannt.

Praktikums- und Ausbildungsplätze

Das Produktionsunternehmen ist dazu verpflichtet, Praktikanten und Auszubildende entsprechend zu versichern. Darüber hinaus erwarten wir uns, dass Übernachtungs- und Verpflegungskosten von der Produktionsfirma gedeckt werden, welche auch dafür verantwortlich ist, einen etwaigen gesetzlich vorgesehenen Mindestlohn zu entrichten. Weitere Vergütungen sind verhandelbar.

Reisekosten

Reisekosten, die über ein Südtiroler Reisebüro gebucht werden und die in einem direkten Zusammenhang mit der geförderten Produktion stehen, können als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt werden. IDM Südtirol behält sich jedoch ausdrücklich eine Deckelung des Betrages vor.

Online-Tickets für Züge werden ausschließlich anerkannt, wenn sie über ein Südtiroler Reisebüro erworben werden.

Rück- und Beistellungen

Eigenleistungen und Leistungen Dritter können als Kosten auch dann anerkannt werden, wenn die Betroffenen erklärt haben, auf die Vergütung ihrer Leistung vorläufig zu verzichten (Rückstellung) oder diese gratis zu erbringen (Beistellung). Rück- und Beistellungen können auch als Südtirolereffekt kalkuliert werden.

Sozialabgaben

Lohnnebenkosten sowie Lohnsteuern von nicht in Südtirol gemeldeten oder dort geborenen Personen – die für ihre Arbeitszeit in Italien über eine Südtiroler Produktionsfirma angemeldet werden – **werden nicht als Südtirolereffekt anerkannt.**

Tagegelder und Catering

Für die Drehtage in Südtirol werden, unabhängig vom Hauptwohnsitz des Filmschaffenden, Tagegelder als Südtirolereffekt anerkannt. Für die Berechnung der

Sätze gelten jeweils die im Herkunftsland der geförderten Produktionsfirma steuerlich anerkannten Maßgaben.

Catering- und Restaurantkosten sind entsprechend den üblichen und steuerlich anerkannten Praktiken von eventuellen Tagegeldern in Abzug zu bringen.

Tagegelder an in Südtirol ansässige Personen werden immer als Südtiroler Effekt anerkannt, auch wenn außerhalb von Südtirol gedreht wird.

Unterbeauftragungen

Als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt werden nur jene unterbeauftragten Unternehmen, welche ihrerseits die *Allgemeinen Grundsätze* unter Punkt 10.11 dieses Merkblatts erfüllen.

Versicherungskosten

Kosten für Versicherungen werden als Südtiroler Effekt anerkannt, wenn die Versicherung einen Firmensitz in Südtirol hat. Bei Abschlüssen über einen Versicherungsmakler muss dieser ebenfalls in Südtirol ansässig sein.

11 Eigenleistungen

Wir betrachten alle Leistungen des antragstellenden Unternehmens (natürliche oder juristische Person) sowie der in das Projekt eingebundenen Koproduzenten als Eigenleistungen. Dies gilt auch für Leistungen, die von deren Gesellschaftern, Geschäftsführern oder von Personen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden. Beispielsweise können die Honorare des Produzenten und Koproduzenten als Eigenleistungen anerkannt werden, wenn sie sich als Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann bei dem Filmvorhaben betätigt. Ebenfalls als Eigenleistung anerkannt werden Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie der Romanvorlage, dem Drehbuch oder der Filmmusik.

Bitte kennzeichnen Sie diese **Eigenleistungen in Ihrer Kalkulation deutlich** oder ergänzen Sie Ihren Antrag um ein Dokument, das die Eigenleistungen im Sinne unserer Definition auflistet und erläutert.

- Für die **Personalkosten** unter Ihren Eigenleistungen gilt folgendes:

Handelt es sich um Personalkosten für Mitarbeiter, müssen diese marktgerecht kalkuliert werden.

Handelt es sich um Personalkosten des Geschäftsführers bzw. eines Gesellschafters des antragstellenden Unternehmens, kalkulieren Sie diese 25% unter dem Marktpreis. Die letztgenannten Eigenleistungen sollen 20% des Gesamtbudgets nicht überschreiten.

- Für **Sachleistungen** unter den Eigenleistungen gilt:

Sachleistungen unter den Eigenleistungen bitten wir Sie, mit einem Preis zu kalkulieren, der mindestens 25% unter dem Marktpreis liegt. Bitte legen Sie uns in diesem Zusammenhang möglichst schon bei Antragsstellung entsprechende Vergleichsangebote vor.

In begründeten Ausnahmefällen können bei Antragsstellung höhere Eigenleistungen akzeptiert werden. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich eine Deckelung vor. Bitte halten Sie Rücksprache mit uns.

Bitte beachten Sie für die Schlusskostenprüfung Ihres Projekts, dass Sie Eigenleistungen grundsätzlich nur in der kalkulierten Höhe abrechnen können.

Die Eigenleistungen können im Eigenanteil des Finanzierungsplans rückgestellt werden.

12 Eigenanteil

Gemäß unserem Modell muss der Produzent selbst einen angemessenen Anteil zur Finanzierung des Projekts erbringen. Dieser kann in Form von Eigenmitteln, Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden. Filmfördermittel, mit Ausnahme von Preisgeldern und sogenannten Referenzmitteln, werden nicht als Eigenanteil anerkannt.

In der Detailkalkulation wird der Eigenanteil getrennt ausgewiesen.

12.1 Eigenmittel

Die **Eigenmittel müssen mindestens 5% der kalkulierten Herstellungskosten betragen**, bei Koproduktionen bezogen auf den von der jeweiligen Seite zu finanzierenden Koproduktionsanteil. Die Eigenmittel werden in Form von Barmitteln aus dem Vermögen des Antragstellers gestellt. Bitte legen Sie Ihrem Antrag zum Nachweis der vorhandenen Eigenmittel entsprechende Bankbestätigungen bei. Als Eigenmittel werden auch Fremdmittel, also rückzahlbare Darlehen Dritter oder Bankdarlehen, akzeptiert.

12.2 Rückstellungen

Rückstellungen werden in einer dem Projekt angemessenen Höhe akzeptiert. Bitte weisen Sie diese Positionen im Finanzierungsplan aus und belegen Sie alle Rückstellungsposten mit einer unterschriebenen Erklärung der rückstellenden Partei. Dies gilt sowohl für das antragstellende Unternehmen als auch für Dritte.

Sowohl Eigenleistungen (vgl. Punkt 11 dieses Merkblatts) als auch **Leistungen Dritter** können rückgestellt werden. Bitte kennzeichnen Sie sowohl die Eigenleistungen als auch die rückgestellten Leistungen Dritter in Ihrer **Detailkalkulation deutlich**.

Bitte beachten Sie für die Schlusskostenprüfung Ihres Projekts, dass Sie Eigenleistungen und rückgestellte Leistungen Dritter grundsätzlich nur in der kalkulierten Höhe abrechnen können.

12.3 Beistellungen

Bitte beachten Sie, dass Sie Kostenposten innerhalb Ihrer Kalkulation, die Sie in Form von Beistellungen (bspw. in Form von Technik) finanzieren, maximal in marktüblicher Höhe kalkulieren können. Wie im Falle der Eigenleistungen und der rückgestellten Leistungen Dritter sollen auch die Beistellungen schon in der Kalkulation **deutlich** als solche erkennbar sein und dementsprechend von Ihnen ausgewiesen werden. Als Nachweis bitten wir Sie, dem Finanzierungsplan eine unterzeichnete Beistellungserklärung beizulegen.

13 Koproduktionen

Bitte beachten Sie im Falle einer Koproduktion in Ihrem Finanzierungsplan die für internationale Koproduktionen geltenden bi- und multilateralen Abkommen.

14 Kalkulationen und Finanzierungsplan als Bestandteil der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE)

Die finale Kalkulation des Produktionsbudgets, der damit verbundene Territorialeffekt, die Drehtage in Südtirol sowie der finale Finanzierungsplan werden im Fall einer Bewilligung des Förderantrags sowie einer anschließend positiv abgeschlossenen wirtschaftlichen und juristischen Prüfung der finalen Projektunterlagen wesentlicher Bestandteil der sogenannten Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE; vgl. dazu auch die Informationen in Kapitel 6.1 dieses Dokuments). Die EVE hat den Charakter der finalen und rechtlich verbindlichen Förderzusage und ist mit dem anderenorts üblichen Fördervertrag vergleichbar. Nach Ausstellung der EVE sind Umverteilungen innerhalb der Kalkulation möglich. Der vereinbarte Territorialeffekt darf dadurch jedoch nicht reduziert werden. Zudem muss die Einbindung der Südtiroler Filmschaffenden und Dienstleister – wie lt. EVE vereinbart – weiterhin gewährleistet sein. Etwaige Umverteilungen innerhalb der Kalkulation müssen IDM Südtirol rechtzeitig mitgeteilt werden. IDM Südtirol behält sich die Anerkennung dieser Umverteilungen – die von Ihnen spätestens im Rahmen der Schlusskostenprüfung nachvollziehbar begründet werden müssen – vor. Bitte teilen Sie uns eventuelle Veränderungen an dem der EVE zugrundeliegenden Finanzierungsplan bzw. an der Höhe des Produktionsbudgets ebenfalls **umgehend** mit. Änderungen in der Kalkulation sowie im Finanzierungsplan müssen **unbedingt** von IDM Südtirol genehmigt werden, da die EVE sonst Ihre Gültigkeit verliert.

Ebenso ist IDM Südtirol über wesentliche künstlerische Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Diese Entscheidungen müssen **genehmigt werden**, weil sie die Natur des geförderten Filmwerkes maßgeblich beeinflussen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn beispielsweise eine neue Regisseurin hinzugezogen oder der bereits bestätigte Hauptdarsteller ersetzt wird.

15 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme führen wir normalerweise in zwei Teilbeträgen durch. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlungen **nie automatisch** erfolgen, sondern von Ihnen innerhalb bestimmter Fristen sowie begleitet von spezifischen Dokumenten mittels eines sogenannten Abruffformulars bei uns angefordert werden müssen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages von 70% erfolgt – nach Ausstellung der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE; vgl. dazu auch die Informationen in Kapitel 6.1 und Kapitel 14 dieses Dokuments) – bei Schließung der Finanzierung und Vorlage entsprechender Dokumente. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrags von 30% erfolgt nach positiv erfolgter Schlusskostenprüfung.

Die einzelnen Raten müssen laut zeitlichem Ablaufplan, den Sie im Rahmen des Förderantrags vorgelegt haben, abgerufen werden. Die damit verbundenen Ausgaben müssen spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgerechnet werden. Verstreicht diese Frist, ohne dass Sie die Rate abgerufen und die Abrechnung vorgelegt haben, widerruft IDM den Beitrag. Aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen können Sie vor Ablauf der oben genannten Frist eine Verschiebung des Abrufs der Rate beantragen. Läuft auch diese Frist erfolglos ab, ist der Beitrag automatisch widerrufen.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlungsmodalitäten bzw. Ratenzahlungen in der Einseitigen Verpflichtungserklärung eines jeden Projekts grundsätzlich im Rahmen des Ermessensspielraums von IDM Südtirol festgelegt werden und je nach Projekt variieren können.

Allgemeine Informationen bezüglich der Auszahlungsvoraussetzungen finden Sie nachfolgend. Alle projektspezifischen Informationen erhalten Sie nach einer positiven Förderentscheidung rechtzeitig auf schriftlichem Wege.

16 Teilbeträge, Fristen und Verpflichtungen

Bitte beachten Sie, dass folgende Angaben ausschließlich Ihrer Information dienen. Juristisch bindende Informationen sowie alle projektspezifischen Auszahlungsmodalitäten sind im Falle eines positiven Förderentscheids in der **Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) enthalten**.

16.1 Erste Rate in Höhe von 70 Prozent

Den ersten Vorschuss in Höhe von 70% des genehmigten Förderbeitrages können wir auszahlen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Projektbezogenes Produktionskonto
- Bestätigung der Hausbank über die Kontodaten
- Abgeschlossene Materialversicherung
- Abgeschlossene Ausfallversicherung
- Finaler Drehplan in und außerhalb Südtirols
- Finale Gesamtbesetzungsliste inkl. Kennzeichnung Filmschaffender mit Südtiroleffekt
- Finale Gesamtstabelle inkl. Kennzeichnung Filmschaffender mit Südtiroleffekt
- Finale Kalkulation des Projekts
- Finaler Finanzierungsplan
- Beleg der Schließung der Finanzierung durch entsprechende Dokumente
- Finale Motivliste
- Finaler Herstellungsplan

Wir weisen Sie darauf hin, dass der erste Drehtag spätestens 18 Monate ab Datum der Förderzusage stattfinden muss. Bitte gewährleisten Sie, dass die oben genannten Dokumente ebenfalls spätestens 18 Monate ab Datum der Förderzusage eingereicht werden.

16.2 Letzte Rate in Höhe von 30 Prozent

Die letzte Rate können wir bei Vorlage folgender Unterlagen und nach erfolgter Schlusskostenprüfung auszahlen:

- Disposition und Bericht des ersten Drehtages
- veröffentlichungsfähiges PR-Material (inkl. Backstage-Material, mindestens zehn verschiedener digitaler Bilddateien in Form von Set-Fotos und Filmstills, eines Filmplakats sowie eines Filmtrailers)
- USB-Stick und Downloadlink (Mindestanforderungen an das digitale File: mp4, H264, FullHD (1920x1080))
- Beleg über Einlagerung der Nullkopie in einem branchenanerkannten Labor oder Archiv, bei digitalen Produktionen ein entsprechend adäquates Format
- Endkostenstand über die Ausgaben und Sachbericht mit Angaben zu den Kostenabweichungen
- Finaler Finanzierungsplan

Bitte reichen Sie die Unterlagen für die Schlusskostenprüfung spätestens zwölf Monate nach Projektabschluss ein. Ein Projekt gilt dann als abgeschlossen, wenn die Erstausswertung beginnt. Dazu zählen bspw. die Festivalpremiere, die Veröffentlichung auf einer VoD-Plattform oder die Erstaussstrahlung.

17 Schlusskostenprüfung

Vor Auszahlung der letzten Förderrate und spätestens zwölf Monate nach Beginn der Erstausswertung Ihres Projekts muss die Schlusskostenprüfung erfolgen. Um diese ordnungsgemäß abwickeln zu können müssen Sie den Endkostenstand über die Ausgaben sowie einen Sachbericht mit Angaben zu den Kostenabweichungen vorlegen (siehe Kapitel 17.3).

Mit Auszahlung des 1. Teilbetrags erhalten Sie von uns eine E-Mail, die noch einmal alle wesentlichen Informationen zusammenfasst, welche Sie für die Schlusskostenprüfung benötigen. Die von uns beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Dokumente prüfen. Demensprechend werden Sie in unserer E-Mail dazu aufgefordert, alle Unterlagen direkt der Prüfungsgesellschaft zu übermitteln. Sobald die Prüfung Ihres Projekts ohne Beanstandungen erfolgt ist und wir von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die entsprechende Mitteilung erhalten haben, können Sie bei uns den finalen Teilbetrag Ihrer Fördersumme abrufen.

17.1 Details zur Schlusskostenprüfung

Für die Schlusskostenprüfung der geförderten Projekte hat IDM Südtirol eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die für die Prüfung von Ihnen folgende Dokumente benötigt:

- Schlusskostenstand von Produzent und sämtlichen Koproduzenten unterzeichnet (Gegenüberstellung Plankosten laut Einseitiger Verpflichtungserklärung (EVE) mit Ist-Kosten)
- Ausweis noch nicht gezahlter Rechnungen
- Aufstellung Territorialeffekt Südtirol (Gegenüberstellung mit dem kalkulierten Territorialeffekt Südtirol laut Einseitiger Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. Antrag)
- Buchungskontenblätter Herstellungskosten gesamt (Excel-Datei, bei Sesambuchung Ausdruck „Kostenpositionen pro Kostenart“, ansonsten Datum, Empfänger/Einzahler, Buchungsgrund, Betrag, Effektbetrag erkennbar)
- Buchungskontenblätter Südtiroleffekt (Excel-Datei, nur erforderlich soweit nicht aus Buchungskontenblättern unter Punkt 4 erkennbar)
- Sachbericht Herstellungskosten gesamt (Abweichungen der Hauptkonten laut Schlusskostenstand von über 20% zum Kostenvoranschlag sind zu erläutern)
- Finanzierungsstatus (Gegenüberstellung Finanzierungsplan laut Einseitiger Verpflichtungserklärung mit aktuellem Finanzierungsstatus unter Ausweis der noch ausstehenden Zahlungen)
- Nachweise zu den Zahlungseingängen der Finanzierungsbestandteile (Kontoauszug)
- Verträge mit den nicht im Finanzierungsplan enthaltenen Finanzierungspartnern bzw. Koproduzenten
- Rechtsgültig unterschriebene Vollständigkeitserklärung
- Endgültige Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des steuerlichen Wohnsitzes

- Tagesdispositionen sowie Tagesberichte, bei Dokumentation detaillierte Aufstellung der Drehdaten (Angabe der Drehorte, Anzahl der Drehtage, Drehzeitraum, beteiligte Personen)
- Protokolle der Filmversicherung bei Schäden
- Angabe zu kostenmindernden Erträgen
- Nachweis der Fertigstellung der Nullkopie (z. B. Lieferschein Kopierwerk)
- Angabe von Filmlänge und Format
- Angabe von Uraufführung/Kinostart bzw. Erstausstrahlung (Datum, Ort bzw. Sender)
- Nachweis der Ablieferung einer Kopie (im Falle eines Kinofilms) beim nationalen Archiv

17.2 Weitere Informationen

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Schlusskostenprüfung zudem folgende Informationen:

Ordentliche Rechnung

Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die ein Steuerbeleg bzw. eine kaufmännisch ordentliche Rechnung vorliegt, die auf den Förderempfänger ausgestellt ist und für die ein tatsächlicher Mittelfluss nachgewiesen werden kann. Einzelbelege müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können.

Aufbau und Inhalt der Schlusskostenprüfung

Bitte stellen Sie im Endkostenstand die kalkulierten Kosten lt. Einseitiger Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. Antrag den tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber. Auch im finalen Finanzierungsstatus soll die geplante Finanzierung lt. EVE bzw. Antrag der finalen Ist-Finanzierung gegenübergestellt werden. Bitte weisen Sie noch ausstehende Zahlungsaus- bzw. Eingänge aus.

Wir bitten Sie, die Originalbelege und -verträge zur Einsicht bereitzuhalten. Auf Wunsch sollten Sie uns bzw. der externen Rechnungsprüfgesellschaft Kopien für die Stichprobenkontrolle hiervon vorlegen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Rechnungslegung für die Schlusskostenprüfung in branchenüblicher, kaufmännisch geordneter und aussagekräftiger Form sowie in absoluter Transparenz erfolgt. Bitte beachten Sie stets, dass die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung. IDM Südtirol bzw. von ihr beauftragte Dritte haben diesbezüglich ein Bucheinsichtsrecht in alle Unterlagen der geförderten Produktion, das sie jederzeit ausüben dürfen.

In Zusammenhang mit der Rechnungslegung können wir die Übergabe von erläuternden schriftlichen Materialien, die Anfertigung entsprechender rechnerischer Aufstellungen sowie weitere schriftliche Nachweise verlangen.

Grundsätzlich werden nur Aufwendungen anerkannt, die in der Produktionsphase tatsächlich zur Zahlung fällig geworden sind.

17.3 Unter- bzw. Überschreitung der kalkulierten Gesamtherstellungskosten sowie des Finanzierungsplans

Sollten Sie die kalkulierten, der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. dem Antrag zugrundeliegenden Gesamtherstellungskosten des Projekts unterschreiten, wird der Förderbeitrag der Unterschreitung entsprechend prozentual gekürzt. Dies hat zur Folge, dass die finale Rate der Produktionsförderung nicht zur Gänze ausbezahlt wird.

Wenn die Schlusskostenprüfung des Projekts zum Ergebnis hat, dass der Territorialeffekt (siehe Kapitel 17.4) und/oder die Gesamtherstellungskosten nicht wie kalkuliert erreicht werden, wird der Förderbeitrag in der Regel entsprechend der prozentual höheren Unterschreitung gekürzt.

Im Falle einer Überschreitung der Gesamtherstellungskosten wird die Fördersumme nicht nachträglich erhöht.

Von den Vorgaben kann nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen abgewichen werden, weshalb Abweichungen von den im Antrag, der Förderzusage sowie der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) gemachten Angaben IDM Südtirol umgehend und in schriftlicher Form mitgeteilt werden müssen.

17.4 Unterschreitung der kalkulierten Gesamtherstellungskosten oder der Drehtage in Südtirol

Im Falle einer Unterschreitung der einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. dem Antrag zugrundeliegenden Territorialeffekt bzw. der festgesetzten Drehtage in Südtirol, wird der Förderbeitrag von IDM Südtirol der Unterschreitung entsprechend prozentual gekürzt. Im Falle von mehreren Unterschreitungen wird der Förderbetrag entsprechend der prozentual höheren Unterschreitung gekürzt. Von den Vorgaben kann nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen abgewichen werden, weshalb Abweichungen von den im Antrag, der Förderzusage sowie der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) gemachten Angaben IDM Südtirol umgehend und in schriftlicher Form mitgeteilt werden müssen.

17.5 Abweichungen von den projektspezifischen Maßgaben

Wir bitten Sie, die projektspezifischen Maßgaben in der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) einzuhalten. Diese richten sich vor allem an die Einbindung von Südtiroler Filmschaffenden und Dienstleistern. Da wir mit unserer Förderung das Ziel verfolgen, die Filmbranche in Südtirol nachhaltig aufzubauen, ist uns die Einbindung von lokalen Filmschaffenden besonders wichtig.

Auch hier gilt: Abweichungen von den im Antrag, der Förderzusage sowie der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) gemachten Angaben müssen IDM Südtirol umgehend und in schriftlicher Form mitgeteilt und ausdrücklich genehmigt werden. In der Regel wird IDM Südtirol darum bemüht sein, eine Lösung zur Erfüllung der projektspezifischen Maßgaben zu finden.

18 Sonstige Informationen

Ihr Projekt muss maximal 30 Monate nach Ausstellung der grundsätzlichen Förderzusage in einem EU-Land veröffentlicht werden.

Teilen Sie uns Termine von Festivalpremierer, Kinostart, TV-Ausstrahlung bzw. VoD-Veröffentlichung Ihres Projekts spätestens eine Woche vorher mit, sodass wir Sie in der Kommunikation dieser unterstützen können.

Bitte beachten Sie die Nennungsverpflichtungen gemäß Artikel 11 der Anwendungsrichtlinien und führen Sie **IDM Südtirol** sowie die **Autonome Provinz Südtirol** branchenüblich im Vor- und/oder Abspann Ihrer Produktion an. Bitte nutzen Sie dazu das Logo der Dachmarke Südtirol bzw. das offizielle Landeswappen und/oder das Logo der IDM Südtirol das wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen lassen. Ebenso ist immer dann, wenn die Finanzierungspartner des geförderten Projekts in entsprechenden Publikationen, PR-Materialien und sonstigen Verlautbarungen genannt werden, auf die Beteiligung von IDM Südtirol hinzuweisen.

Wir freuen uns über Premierer, Presse- und/oder Publikums-Sondervorführungen Ihres Kurzfilms oder Ihrer Kurzform-Serie in Südtirol.

19 Rechtliche Hinweise

Die Zahl der geförderten Projekte ist abhängig von der Jahresmittelverfügbarkeit der Südtiroler Filmförderung. Es besteht also kein Anspruch auf eventuell noch vorhandene Mittel der Filmförderung zum Jahresende. Zudem ist es nicht möglich, eine Aufstockung bereits genehmigter Fördermittel zu beantragen.

IDM Südtirol behält sich grundsätzlich vor, Antragssummen nicht in voller Höhe zu genehmigen.

Da es sich bei der Förderentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, können Sie gegen diese, fristgerecht rechtliche Schritte einleiten. Über die Fristen werden Sie im Zusage- und Absageschreiben aufgeklärt.

19.1 Falschangaben des Antragstellers

Falschaussagen oder Unterschlagung der geforderten Informationen, führen zur Nichtberücksichtigung des Antrags bzw. im Falle einer bereits gewährten Förderung, zum sofortigen Widerruf derselben und einer Rückzahlungsverpflichtung des Antragstellers.

19.2 Insolvenz oder Projektabbruch

Ein wie auch immer begründeter Projektabbruch hat die Haftung des oder der verantwortlichen Produzenten für den Zuschuss der Südtiroler Filmförderung zur Folge. IDM Südtirol kann die gesamte Fördersumme zurückverlangen.

19.3 Haftung für den Zuschuss

Die Haftung für den Zuschuss übernimmt grundsätzlich der Geförderte. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle einer Koproduktion auf eine Mithaftung weiterer risikobeteiligter Produzenten zu bestehen.

19.4 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt weiterhelfen zu können. Für Rückmeldungen bezüglich der Qualität und der Verständlichkeit der getroffenen Aussagen sind wir grundsätzlich dankbar. Wir wünschen Ihnen bei Ihrem Projekt viel Erfolg!